

GZ.: BMI-FW1700/0572-III/4/2014

Wien, am 14. Dezember 2014

An

Herrn Karl Eder

via E-Mail:

k.eder.vzzueskftq@foi.fragdenstaat.at

Mag. Carina Royer
BMI - III/4 (Abteilung III/4)
Minoritenplatz 9 , 1014 Wien
Tel.: +43 (1) 53126
Pers. E-Mail: carina.royer@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-4@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Ihre Anfrage vom 11.11.2014

Sehr geehrter Herr Eder!

Zu Ihrer Anfrage vom 11.11.2014 kann Ihnen seitens der für das Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) Folgendes mitgeteilt werden:

Eingangs wird allgemein angemerkt, dass Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen sich länger als sechs Monate in Österreich aufzuhalten oder niederzulassen, einen dem Aufenthaltzweck entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) benötigen. Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten ist kein Aufenthaltstitel, sondern allenfalls ein Visum nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) zu beantragen.

Die Bestimmungen des NAG zur Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen mit in Österreich niedergelassenen Familienangehörigen, die ebenfalls Drittstaatsangehörige sind, entsprechen unionsrechtlichen Vorgaben, die insbesondere durch Annahme der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung („Familienzusammenführungsrichtlinie“) festgelegt wurden. Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Das Recht auf Familienzusammenführung besteht nicht bedingungslos, sondern ist vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig. So können die Mitgliedstaaten vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über einen ortsüblichen Wohnraum, einen Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für ihn selbst und seine Familienangehörigen verfügt. Dies wurde in Österreich entsprechend umgesetzt.

Über die Vorgaben europäischer Richtlinien hinaus, ist im Rahmen von Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels stets auch Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) zu berücksichtigen, welche in Österreich in Verfassungsrang steht. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.


In diesem Sinne ist ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens bestimmter Erteilungshindernisse sowie trotz Ermangelung bestimmter Erteilungsvoraussetzungen zu erteilen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8 EMRK geboten ist.

Eine generelle Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Wunsch eines Fremden, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat aufzuhalten, nachkommen zu müssen, ist jedoch aus Artikel 8 EMRK nicht abzuleiten.

Für die Bundesministerin:

Mag. Dietmar Hudsky

elektronisch gefertigt

Signaturwert	BXCwzJUXy0SMwZZX368gICJP8rt7PthS/J780kg9Z6BPR8tilNefUIADUR7H/yqrEW0/srgnV73WPV285gIs KiTdnKdkDyxrNLT7sSGQ04F2EjS2jvAppW9BpCpRl2PDzFI5XTxHdZVxH9J/VdQApONuUs7TKQhHhpc8raK /bwMhFRyvXlV4CrJVCA1aFKGlUbWgKS4AY0G9SHCIyuTakaTQjFgmLj1TjqtzYkhQhT0Sk6P6VN43ByZ4N/ tZyA8xxndM+4wXk9bfCI7NBuclTqsgPBXZf4aR3Y53tC9Roy5Y5IHU4/Znz5TD29qvaIEG0NkMatx7diXKkc OCZTEA==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-15T08:14:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	